

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Mag.^a Collini, Mag. Hofer-Gruber und Mag.^a Kollermann gemäß § 60 LGO 2001

zu TOP 17 - Ltg.-526/B-2/12 - Antrag des RECHNUNGSHOF-AUSSCHUSSES - Bericht des Rechnungshofes betreffend Tätigkeitsbericht 2018 (Reihe Niederösterreich 2018/12).

betreffend: "**Ausweitung der Prüfbefugnisse des Landesrechnungshofes**"

„In einer Demokratie ist das Vertrauen in die Institutionen von immenser Bedeutung, der Landesrechnungshof kann durch seine breite Akzeptanz – auch unter den Geprüften – auch eine präventive Wirkung entfalten.“ (Landtagspräsident Karl Wilfing, anlässlich der 20-Jahr-Feier des Landesrechnungshofes am 13.09.2018)

Die Mitarbeiter_innen des niederösterreichischen Landesrechnungshofes leisten einen wichtigen Beitrag als unabhängige Kontrollinstanz in unserem Bundesland. Wir Bürger_innen wissen diese Kontrolle zu schätzen.

Die Prüfbefugnisse des Landesrechnungshofes gehen aber nicht weit genug.

So dürfen derzeit nur Beteiligungen des Landes mit einer Beteiligungsquote von mehr als 51% einer Überprüfung unterzogen werden. Beträchtliche Landesmittel fließen jedoch in Beteiligungen mit niedrigerer Beteiligungsquote, diese sind aber nicht von der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes umfasst.

Umfassende Transparenz im öffentlichen Sektor ist kein "Kann-Erfordernis" sondern ein absolutes "Muss". Wir Bürger_innen haben ein Recht darauf zu erfahren, was mit unserem Steuergeld passiert - je durchgängiger, desto besser.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Prüfbefugnisse des Landesrechnungshofes im Sinne der Antragsbegründung zu erweitern. Insbesondere ist durch entsprechende Gesetzesanpassungen sicherzustellen, dass

· Beteiligungen des Landes ab einer Beteiligungsquote von mindestens 25 %

und

· gemeinnützige Gesellschaften, die durch personelle, satzungsmäßige oder finanzielle Verflechtungen dem Land nahe oder unter dessen Kontrolle stehen,

von der Prüfkompetenz umfasst sind,

Mag.^a Collini

Mag. Hofer-Gruber

Mag.^a Kollermann